

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 22.9.2016, mit der die Hundeabgabenordnung der Landeshauptstadt Linz, kundgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Landeshauptstadt Linz vom 11.12.2003 bis 29.12.2003, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 18.1.2007, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz ABl.Nr. 3/2007, geändert wird.

Aufgrund des § 15 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 118/2015, in Verbindung mit §§ 10ff Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, wird wie folgt verordnet:

Artikel I

1) In § 4 Abs. 1 Z. 1 wird der Betrag „€ 44,--“ auf „€ 54,--“ geändert, sodass § 4 (samt Überschrift und nunmehr ohne Unterteilung in zwei Absätzen) lautet wie folgt:

„§ 4

Entstehung und Höhe der Abgabeschuld

Die Hundeabgabe wird in der Regel mit 1. Jänner fällig (unberührt bleiben davon die Entrichtungstermine nach § 5), für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) eingehoben und beträgt

1. für Hunde € 54,--
2. für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind (§ 1 Abs. 2) € 10,--.“

2) Der bisherige „§ 4 Abs. 2“ entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Klaus Luger